



Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 102 C 3011/13

verkündet am : 24.09.2013
Nieke, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

des Herrn w
21, 12099 B

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Gülpen & Garay,
Kurfürstendamm 62, 10707 Berlin,-

g e g e n

v:
d. vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden,
10 11

Beklagte,

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 102, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 10.09.2013 durch die Richterin am Amtsgericht Fölsche

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 75,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.04.2012 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den seinen Prozessbevollmächtigten zustehenden Kosten für die außergerichtliche Rechtsverfolgung in Höhe von 46,41 EUR festzustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch insoweit aus § 115 VVG zu.

Dem Kläger stehen hier gemäß § 287 ZPO 10 % der Reparaturkosten, dass sind 77,58 EUR als notwendige Kosten eines Kostenvoranschlags zu, da markengebundene Fachwerkstätten üblicherweise für Kostenvoranschläge ein Honorar von 10 % der veranschlagten Reparaturkosten berechnen.

Die Einholung eines Gutachtens war hier nicht notwendig, da es sich um einen Bagatellschaden handelte.

Das klägerische Fahrzeug war lediglich an einer Stelle am hinteren Stoßfänger linksseitig beschädigt. Ausweislich der vorgelegten Fotos, war der Schaden auch so klein, so dass auch ein technischer Laie nicht mit versteckten Schäden hat rechnen müssen, so dass hier ein Kostenvoranschlag ausreichend und zumutbar gewesen wäre.

Zinsen sind insoweit aus §§ 286, 288 BGB begründet.

Der Kläger hat weiter Anspruch auf Freistellung von den außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten. Ein Gebührensprung findet insoweit nicht statt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Fölsche